

Landesbericht Schweiz (§ 49)

Die Schweiz – ein Sonderfall?

Benjamin Schindler



Schweiz: Ein Sonderfall...

- ❑ Demokratische Prägung («Volksstaat», *nicht* «Beamtenstaat»)
 - ⇒ direktdemokratische Mitwirkung bei Sachgeschäften
 - ⇒ Milizgedanke (Bürger als «administré» *und* «administrateur»)
- ❑ Bürokratie- und Beamtenfeindlichkeit
 - ⇒ kein «Beamtentum»: keine Anstellung auf Lebenszeit und keine Beamtenlaufbahn
 - ⇒ Abneigung gegen hierarchische und monokratische Strukturen («government by commission»)
- ❑ Justizfeindlichkeit
 - ⇒ demokratische Disziplinierung der Verwaltung ersetzt eine rechtsstaatliche
 - ⇒ späte Einführung der «Verwaltungsgerichtsbarkeit»
- ❑ Föderalistische Zersplitterung
 - ⇒ quantitativ (26 Kantone, 2700 Gemeinden) und qualitativ.

Schweiz: Ein Sonderfall...



«Helvetia bekämpft die Bürokratie», Nebelspalter 1904

Schweiz: ...oder doch ein Normalfall?

«Eine schweizerische Rechtspflege gibt es nicht und wird es nie geben. Es gibt in der Schweiz ein deutsches, französisches und italienisches Recht, eine nationale Rechtswissenschaft hat sich nicht ausbilden können; die Schweizer Gelehrten helfen an unserer deutschen Rechtswissenschaft arbeiten.»

Heinrich von Treitschke, Politik, Erster Band, 4. Aufl. Leipzig 1918

«Kaum je ist ein Bereich unseres einheimischen Rechtes in diesem Maße in die Abhängigkeit einer fremden Lehre – der deutschen Theorie – geraten wie das moderne schweizerische Verwaltungsrecht.»

Max Imboden, Das Gesetz als Garantie rechtsstaatlicher Verwaltung, 1954

Schweiz: Wie sich Sonderfall und Normalfall vereinbaren lassen

- ❑ Die Schweiz ist nur bedingt ein «Sonderfall»
 - ⇒ Die Schweiz war schon immer europäischen Einflüssen ausgesetzt...
 - ⇒ ...und ist es heute mehr denn je.
- ❑ Die deutsche Verwaltungsrechtslehre als attraktiver Füller eines Vakuums
 - ⇒ Fehlen einer nationalen und spezifisch verwaltungsrechtlichen Institution als «Kristallisationspunkt» eines Schweizer Verwaltungsrechts (kein Conseil d'Etat, kein VwGH, kein PrOVG)
 - ⇒ «Juristische Methode» als attraktives Modell zur Überwindung föderalistischer Unübersichtlichkeit
 - ⇒ personelle Verflechtungen in der Wissenschaft (Fleiner/Ruck)
- ❑ Pragmatismus als Schmiermittel bei Reibungsflächen
 - ⇒ die Übernahme deutscher Begriffskulissen kann täuschen!

Schweiz: Wie sich Sonderfall und Normalfall vereinbaren lassen

«Der Tour d'Horizon durch die Geschichte der Verwaltungsrechtspflege in der Schweiz zeigt, dass die aktuelle Justizreform den Abschluss einer über einhundertjährigen Entwicklung zur Einführung einer umfassenden Verwaltungsgerichtsbarkeit in unserem Land darstellt. Die Schweiz ist damit auch hinsichtlich des Verwaltungsrechtsschutzes gleichsam zum Normalfall geworden.»

Arnold Marti, Die aktuelle Justizreform – Abschluss einer über hundertjährigen Entwicklung hin zur umfassenden Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Schweiz, in: Festgabe zum schweizerischen Juristentag 2006

Schweiz: Wie sich Sonderfall und Normalfall vereinbaren lassen

Verwaltungsgericht

Poststrasse 6 Postfach 1260 6061 Sarnen
Telefon 041 666 62 38

Präsident: Jenny Andreas 1995

Dr. iur., Rechtsanwalt, Sachseln

Vizepräsident: Omlin Eduard 2000

dipl. Wirtschaftsprüfer, Sachseln

Fischer André 1995

lic. oec., Wirtschaftsprüfer HSG, Alpnach

Müller Bruno 1997

Dr. med., Arzt, Sarnen

Gasser-Furrer Irma 1998

schulische Heilpädagogin, Lungern

Höchli Alex 2000

lic. phil. I, Buchhändler, Engelberg

Zutter Ueli 2000

dipl. Ing. HTL, Sarnen

Durrer-Ettlin Marlies 2003

Bäuerin/kaufm. Angestellte, Kerns

Gander Odermatt Monika 2004

Sozialarbeiterin, Sarnen

Reinhard Hans 2004

Geschäftsführer, Wilen

Auszug aus:
Staatskalender des
Kantons Obwalden,
2008

Schweiz: Wie sich Sonderfall und Normalfall vereinbaren lassen

«Der Volksstaat als Verwaltungsform ist emporgewachsen aus der Übertragung demokratischer Grundsätze auf die öffentliche Verwaltung. Sein wissenschaftliches Verständnis wird dem Ausländer erschwert durch die Neigung der schweizerischen Literatur, schweizerische Einrichtungen wegen ihrer äußerlichen Ähnlichkeit mit ausländischen, insbesondere reichsdeutschen Erscheinungen mit den im deutschen Recht dafür geprägten Ausdrücken zu belegen. Damit wird aber die richtige juristische Charakterisierung verwischt.»

Fritz Fleiner, Beamtenstaat und Volksstaat, in: Festgabe für Otto Mayer, 1916

Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!